



# Heilmittelvereinbarung

nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 SGB V für den Bereich der  
KV Baden-Württemberg für das Jahr 2015

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**, Stuttgart,

*im Folgenden „KVBW“ genannt,*

und

der **AOK Baden-Württemberg**, Stuttgart,

den **Ersatzkassen**

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit (Ersatzkasse)
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**, Berlin,

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,

dem **BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg**,  
Kornwestheim,

der **IKK classic**, Dresden,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Stuttgart,

der **Knappschaft**, Regionaldirektion München,

*im Folgenden „Verbände“ genannt*

## **Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames Handeln den Heilmittelbereich zu steuern, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen, die sich an medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu ein konkretes Ausgabenvolumen und auf die Einhaltung dieses Ausgabenvolumens ausgerichtete Maßnahmen.

## **§ 1 Grundlage**

Grundlagen für diese Vereinbarung sind § 84 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 SGB V sowie die Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 SGB V für das Jahr 2015.

## **§ 2 Ausgabenvolumen für Heilmittel**

Die Vertragspartner vereinbaren für das Jahr 2015 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Leistungen nach § 32 SGB V von

693.420.291 €.

## **§ 3 Unter-/Überschreitung des Ausgabenvolumens**

- (1) Die Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens erfolgt durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 84 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 SGB V. Der Soll-/Ist-Vergleich erfolgt auf Basis derselben Datengrundlage.
- (2) Nach Übermittlung der arztbezogenen Ausgabendaten stellen die Vertragspartner gemeinsam fest, ob und in welcher Höhe eine Unter-/Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens eingetreten ist und welche Ursachen dafür maßgeblich sind. Dabei werden ggf. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V berücksichtigt, soweit sie in dem für das Ausgabenvolumen vereinbarten Zeitraum zahlungswirksam geworden sind. Weiter sind die Anpassungsfaktoren Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 nach § 84 Abs. 2 i.V.m. Abs. 8 SGB V zu berücksichtigen.
- (3) Zur Feststellung einer Unter-/Überschreitung gemäß § 3 Abs. 2 wird von der Arbeitsgruppe nach § 5 eine Ursachenanalyse durchgeführt, die auch die vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele berücksichtigt.
- (4) Überschreiten bzw. unterschreiten die tatsächlichen Ausgaben das vereinbarte Ausgabenvolumen, verständigen sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des § 84 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 SGB V.

## **§ 4 Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele**

- (1) Zur Einhaltung des nach § 2 vereinbarten Ausgabenvolumens und zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner auf folgende Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele:

Der Vertragsarzt

- hat nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob eine Heilmittelverordnung notwendig ist oder ob nicht besser andere Maßnahmen wie Prävention und Gesund-

heitsförderung, Medikamentengabe oder Hilfsmittel sowie staatliche Angebote zur heilpädagogischen Sprachförderung angebracht sind,

- hat im Einzelfall zu prüfen, ob die maximale Anzahl der im Heilmittelkatalog vorgesehenen Einzelleistungen erforderlich ist,
- hat, sofern Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist, Gruppentherapien zu verordnen,
- soll nur bei medizinisch begründeter Indikation ergänzende Heilmittel verordnen,
- hat nur bei medizinisch begründeter Indikation Folgeverordnungen oder Verordnungen außerhalb des Regelfalles zu verordnen,
- hat bei der Auswahl von Leistungen bei gleichem therapeutischen Nutzen die kostengünstigere zu wählen (z.B. bei der Wärmetherapie) und auf der Verordnung zu konkretisieren,
- soll Hausbesuche nur in zwingend medizinischen Ausnahmefällen verordnen,
- der Vertragsarzt soll die in den Verordnungsforen bekannt gemachten Grundsätze zur Heilmittelverordnung beachten,
- der Vertragsarzt soll Manuelle Therapie nur bei medizinischer Notwendigkeit verordnen.

Stellt die Arbeitsgruppe nach § 5 darüber hinaus Wirtschaftlichkeitspotentiale fest, können die Vertragspartner weitere Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele definieren. Sie stimmen sich zeitnah über konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsziele ab.

- (2) Die Vertragspartner verständigen sich für die Erreichung von Wirtschaftlichkeitsreserven auf die Wirtschaftlichkeitsziele in der Anlage.
- (3) Die Heilmittel-Verordnungsdaten, die die KVBW zur Bekanntgabe der Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele für eine bedarfsgerechte Heilmittelversorgung benötigt, sind der KVBW zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsgruppe nach § 5 legt den Inhalt der Datenlieferung fest.
- (4) Die KVBW gibt den Vertragsärzten die Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele für eine bedarfsgerechte Heilmittelversorgung bekannt.**
- (5) Die Verbände unterrichten ihre Krankenkassen und empfehlen, die Versicherten in geeigneter Weise zu informieren.

## § 5 Arbeitsgruppe

- (1) Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmittelausgabedaten und des Verordnungsgeschehens im Bereich der KVBW bilden die Vertragspartner eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe ist paritätisch besetzt mit Vertretern der Verbände und Vertretern der KVBW sowie maximal zwei Beratern je Vertragspartner. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
  - Beobachtung und Dokumentation der regionalen Ausgabenentwicklung,
  - Bewertung der Ordnungsstrukturen, verbunden mit der Aufgabe, die Analysemöglichkeiten auf der Basis der vorhandenen Datenlage zu eruieren,
  - Bewertung des Ausgabenvolumens nach §§ 2 und 3,
  - Vorschlag von Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens,

- Ausarbeitung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen nach § 4 Abs. 1 auf Fachgruppenebene,
- Analyse der von den Vertragspartnern umgesetzten Maßnahmen,
- Festlegung der Inhalte der Datenlieferung nach § 4 Abs. 3,
- Preisvergleiche nach § 73 Abs. 8 SGB V entwickeln,
- Erarbeitung von Hinweisen zur Verordnung von Hausbesuchen.

Auf die Erreichung der Ziele mit den größten Einsparpotentialen ist vorrangig hinzuwirken.

(2) Die Arbeitsgruppe nutzt insbesondere folgendes Datenmaterial:

- die jeweils aktuellen GKV-HIS-Auswertungen gemäß Rahmenvorgabe für Heilmittel nach § 84 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 SGB V,
- die Ergebnisse aus den Wirtschaftlichkeitsprüfungen und
- die Auswertungen des MdK Baden-Württemberg.

Darüber hinaus verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf auf weitere geeignete Steuerungsdaten.

(3) Die Analyseergebnisse der Arbeitsgruppe werden im Sinne dieser Vereinbarung zu zielgerichteten Informationen und Maßnahmenvorschlägen für die Vertragspartner aufgearbeitet.

(4) Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Quartal.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und den Teilnehmern sowie den nicht teilnehmenden Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Maßnahmen zur Zielerreichung**

(1) Die von der Arbeitsgruppe nach § 5 vorgeschlagenen Maßnahmen werden von den Vertragspartnern bewertet. Die Vertragspartner stellen gemeinsam fest, welche Maßnahmen umgesetzt werden und stimmen die weitere Vorgehensweise ab.

(2) Sofern die Arbeitsgruppe nach § 5 innerhalb des laufenden Jahres feststellt, dass die tatsächliche Ausgabenentwicklung für die von den Vertragsärzten im Bereich der KVBW verordneten Heilmittel nach § 32 SGB V von der für die Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens erforderlichen Entwicklung wesentlich abweicht, entscheiden die Vertragspartner gemeinsam über die Einleitung von Sofortmaßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 SGB V zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens.

(3) Die KVBW stellt sicher, dass die vorgesehenen Informationen in geeigneter Form (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben) an die Vertragsärzte weitergegeben werden.

(4) Die Krankenkassen-/Verbände verpflichten sich, ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise zu unterrichten, sowie ihre Versicherten in geeigneter Form über die Einsparmaßnahmen zu informieren.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem

mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegen kommt.

## **§ 8 Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

## **Anlage zur Heilmittelvereinbarung 2015 vom 16.12.2014:**

Wirtschaftlichkeitsziele gemäß § 4 Abs. 2:

Für das Jahr 2015 beträgt das Wirtschaftlichkeitsziel für die nachfolgend genannten Bereiche insgesamt 10 Mio. Euro:

- Gruppenbehandlung
- Hausbesuche
- Massagetherapie
- Manuelle Therapie
- Verordnungen außerhalb des Regelfalles